

Geschäftsstelle des IDW  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

27.04.2007

Sä

## Anmerkungen zu IDW ES 5 „Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft hat am 25. August 2006 den Entwurf des IDW Standards „Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte (IDW ES 5)“ verabschiedet und durch die anschließende Veröffentlichung um Würdigung durch die sachverständige Öffentlichkeit gebeten.

Zunächst möchten wir feststellen, dass wir es begrüßen, dass das IDW der zunehmenden Bedeutung von Fragen der Bewertung immaterieller Vermögenswerte durch einen eigenen Standard Rechnung trägt. Insbesondere erachten wir die Zielsetzung, den Standard neben allgemeinen Grundsätzen zur Bewertung mit speziellen Empfehlungen zur Bewertung einzelner Arten von immateriellen Vermögenswerten zu ergänzen, für sehr praxisrelevant.

Nach unserer Einschätzung spiegeln die im ES 5 enthaltenen Grundsätze und Empfehlungen im Wesentlichen die derzeit in Theorie und Praxis üblichen Vorgehensweisen zur Bewertung immaterieller Vermögenswerte zutreffend wider. Dessen ungeachtet möchten wir zu einzelne Passagen nachfolgende Anmerkungen vortragen und eine entsprechende Änderung des finalen Standards anregen:



100 Jahre  
Denken an Morgen.

Wirtschaftsprüfung • Steuerberatung • Consulting • Corporate Finance.

Member of  
Deloitte Touche Tohmatsu

Sitz der Gesellschaft:  
München  
Amtsgericht München  
HRB 83442

Geschäftsführer:  
WP/StB Dr. Frank Beine  
WP/StB Manfred Bögle  
StB Marion Farnschläder  
WP/StB Stefan Fröhlich  
WP/StB Dr. Michael Gottgens  
WP/StB Prof. Dr. Wolfgang Grewe  
WP/StB Manfred Gunkel

WP/StB Ulrich Harnacke  
WP/StB Michael Irmischer  
WP/StB Prof. Dr. Friedhelm Kläs  
WP/StB Heiner Kompanhans  
RA/StB Prof. Dr. Heinz-Klaus Kroppen  
WP/StB Dr. Martin Künemann  
WP/StB Lutz Meyer  
WP/StB Rainer Plath

WP/StB Dr. Martin Plendl  
WP/StB Herbert Reiß  
WP/StB Dr. Hans-Rudolf Röhm  
WP/StB Richard Roth  
WP/StB Heimuth Schäfer  
WP/StB Reinhard Scharpenberg  
WP/StB Dieter Schiereth  
WP/StB Achim Schmidt

WP Fred Strottmann  
WP/StB Jörg Tesch  
RA Prof. Dr. Otmar Thömmes  
WP/StB Prof. Dr. Frank Tischer  
RA/StB Dr. Felix Wurm

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Prof. Dr. Gerhard Emmerich

Zu Tz. 36f. Nach unserer Auffassung ist hier klarzustellen, dass eine Berücksichtigung von Contributory Asset Charges (CAC) über die gesamte Laufzeit des zu bewertenden Vermögenswertes zu erfolgen hat, unabhängig von der Nutzungsdauer des unterstützenden Vermögenswertes. Dabei ist davon auszugehen, dass in dem Maße, wie der konkrete unterstützende Vermögenswert sich abnutzt und schließlich untergeht, er durch entsprechende zukünftige Vermögenswerte ersetzt werden muss.

Weiterhin ist unserer Auffassung nach bei einem unterstützenden Vermögenswert mit unbestimmter Nutzungsdauer als CAC nur eine angemessene Verzinsung auf das eingesetzte Kapital zu berücksichtigen. Der fiktive Vermieter/Leasinggeber wäre jederzeit durch Verkauf des betreffenden Vermögenswertes in der Lage, sein eingesetztes Kapital zurück zu erlangen. Insoweit kommt eine Berücksichtigung des Werteverzehrs im Rahmen einer fiktiven Miete/Leasingzahlung nicht in Betracht.

Schließlich sollte klargestellt werden, dass als Bemessungsgrundlage für die CAC stets ein Wert vor Berücksichtigung abschreibungsbedingter Steuervorteile (TAB) heranzuziehen ist, da ein potentieller Vermieter/Leasinggeber diese unabhängig von der Vermietung/dem Leasing realisieren kann. Mittels marktpreis- oder kapitalwertorientierter Verfahren ermittelte Werte sind entsprechend zu bereinigen (vgl. aber unsere Ausführungen zu Tz. 45).

Zu Tz. 40ff. In den Ausführungen zur Kapitalisierung zukünftiger finanzieller Überschüsse bedarf es u.E. eines Hinweises, dass die Kapitalisierungszinssätze ausgehend von der Restnutzungsdauer des Bewertungsobjektes laufzeitäquivalent abzuleiten sind.

Ferner sollte nach unserer Auffassung klargestellt werden, dass einem der Planung zukünftiger Zahlungsströme inhärenten Wechselkursrisiko durch eine entsprechende Auswahl der zugrunde zu legenden Zinsstrukturkurve Rechnung zu tragen ist.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die in Tz. 42 geforderte Ableitung des Basiszinssatzes aus periodenspezifischen Zerobondrenditen der aktuellen Zinsstrukturkurve unserer Kenntnis nach derzeit in der Praxis überwiegend nicht erfolgt. Wir halten die derzeitige in der Praxis vorherrschende Vorgehensweise, den Basiszinssatz direkt aus der Zinsstrukturkurve am Bewertungsstichtag abzuleiten, für eine zulässige Vereinfachung und regen daher eine Streichung des entsprechenden Absatzes an.

Zu Tz. 46 In der Theorie und Praxis ist die Berücksichtigung des Tax Amortization Benefit (TAB) im Rahmen der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten nicht unumstritten.<sup>1</sup> Ebenso enthalten die IFRS keine diesbezügliche Regelung.<sup>2</sup> Wir regen daher an, den Ansatz des TAB im Standard vertiefend zu diskutieren. Insbesondere eine rein fiktive Berücksichtigung des TAB, d.h., dass in der konkreten Bewertungssituation keine tatsächliche Möglichkeit zur Realisierung des TAB besteht, kommt u.E. nicht in Betracht.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu zusammenfassend Kasperzak/Nestler in DB 09/2007 S. 473-478

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Issue Paper des Round Table zur einheitlichen Anwendung der IFRS in der EU vom 20. September 2006, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/accounting/ias\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/accounting/ias_de.htm)

- Zu Tz. 55 Es sollte eine Klarstellung erfolgen, dass Unternehmensmarken nicht zwingend der Firmierung des Unternehmens entsprechen müssen, z.B. Umfirmierung nach Unternehmenserwerb, aber weiter Auftritt unter der ursprünglichen Unternehmensmarke.
- Zu Tz. 63 In der Praxis liegen zu am Markt beobachtbaren Lizenzraten i.d.R. entsprechende Informationen nicht vor. Nach unserer Einschätzung wird hier eine Scheindiskussion geführt, die nicht praxisrelevant ist. Der Absatz ist daher zu streichen.
- Zu Tz. 70ff. In Tz. 72 wird angemerkt, dass es insbesondere bei Dach- und Unternehmensmarken schwierig ist, das Ende der Nutzungsdauer verlässlich zu bestimmen. Daher sollte u.E. für Dach- und Unternehmensmarken die widerlegbare Vermutung einer unbestimmten Nutzungsdauer gelten, wobei der Bewerter darzulegen hat, welche Umstände er bei der Beurteilung einer tatsächlich unbestimmten Nutzungsdauer gewürdigt hat.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die vorstehenden Anmerkungen in die Finalisierung des Standards 5 einfließen lassen würden. Gerne steht Ihnen unser Mitglied der Arbeitsgruppe „Bewertung immaterieller Vermögenswerte“, Herr Steffen Säuberlich, für ergänzende Ausführungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Deloitte & Touche GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

  
Dr. Künnemann

  
Steffen Säuberlich